



# Satzung

## des Land Frauen Verbandes Rheinhausen e. V.

---

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen **Land Frauen Verband Rheinhausen e. V.**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

### § 2 Sitz und Geltungsbereich

1. Der Land Frauen Verband Rheinhausen e. V. hat seinen Sitz in Alzey.
2. Der Verband umfasst das Gebiet der Landkreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms.

### § 3 Zweck und Aufgabe

1. Seine Aufgabe ist die Interessenvertretung der Frauen im ländlichen und städtischen Raum Rheinhausens / der LandFrauen in Rheinhausen und ihre berufliche, kulturelle, soziale und staatsbürgerliche Förderung und Weiterbildung.
2. Er pflegt die Zusammenarbeit mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V., der Landjugend Rheinhausen-Pfalz, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und Verbänden, Vereinen, Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Aufgabenstellungen.
3. Darüber hinaus vertritt er die Interessen der in der Agrarwirtschaft tätigen Frauen.
4. Der Land Frauen Verband Rheinhausen e. V. verfolgt keinen erwerbswirtschaftlichen Zweck.
5. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der LandFrauenvereine im § 2 der Satzung genannten Gebiet.
2. Die Mitglieder des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. sind die Mitglieder seiner selbständigen Mitgliedergruppen (Ortsvereine). Mitglieder können natürliche und juristische Personen (körperschaftliche Mitgliedschaft) werden.
3. Die Ortsvereine mit ihren Mitgliedern sind Mitglieder des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.
  - 3.1. Mitglieder der Ortsvereine können werden:
    - 3.1.1. alle Frauen im ländlichen und städtischen Raum
    - 3.1.2. sonstige Personen, die an der Förderung der LandFrauenarbeit interessiert und bereit sind, im Sinne der Satzung daran mitzuwirken
  - 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beim zuständigen Ortsverein beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsvereines.
4. Kooperative Mitglieder sind Organisationen, welche ihren Sitz außerhalb des in § 2 der Satzung genannten Gebietes haben, keinem anderen Landfrauenverband im Deutschen Landfrauenverband e. V. angehören, aber die satzungsgemäßen Ziele des Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. anerkennen und mittragen.
  - 4.1. Kooperative Mitglieder sind solche Mitglieder, die, ohne Mitglied i.S.d. § 4 Abs. 3 zu sein, organisatorische und administrative Leistungen des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. in Anspruch nehmen und hierüber eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. abgeschlossen haben.
    - 4.1.1. Kooperative Mitglieder, welche eine Mindestmitgliederzahl von 1.400 nachweisen, entsenden ein stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand.
    - 4.1.2. Kooperative Mitglieder, welche eine Mindestmitgliederzahl von 1.400 nachweisen, entsenden zwei Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.  
  
Diese sind voll stimmberechtigt, aber nicht in den Landesvorstand wählbar.
  - 4.2. Über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach Ziff. 4 und damit die Aufnahme kooperativer Mitglieder entscheidet der Landesvorstand des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.
5. Einzelmitgliedschaften oder Fördermitgliedschaften im Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. sind möglich und unterliegen nachfolgenden Bestimmungen:
  - 5.1. Einzelmitglieder und Fördermitglieder haben das Recht auf Informationsweitergabe, sofern sie nicht gegen das Vereinsinteresse verstößt oder die Vertraulichkeit von Informationen verletzt.
  - 5.2. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, verfügen jedoch nicht über weitere Rechte.
  - 5.3. Sie besitzen kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
  - 5.4. Fördermitgliedschaften unterliegen nicht der Beitragsordnung des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beim Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. beantragt.
7. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.

8. Jede Form der Mitgliedschaft endet:
  - 8.1. durch Austritt
  - 8.2. durch Ausschluss (wenn die/der Betreffende sich vereinschädigend verhält)
  - 8.3. durch Tod
  - 8.4. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - 8.5. Die Mitgliedschaft und die Pflicht zur Beitragszahlung enden jedoch erst mit Ablauf des Geschäftsjahres nach § 16 dieser Satzung. Die unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Forderung einer Teilrückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
  - 8.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
  - 8.7. Austretende Mitglieder bleiben bis zum Tag des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. zu erfüllen.
9. Über den Ausschluss nach § 4 Nr. 8.2. entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Landesvorstand. Gegen dessen Entscheidung kann Berufung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung genommen werden. Bis zu deren abschließender Entscheidung ruhen alle Mitgliederrechte, nicht jedoch die Pflicht zur Beitragszahlung.

## **§ 5 Recht und Pflicht des Mitgliedes**

1. Das Mitglied hat Anspruch auf Wahrung und Förderung seiner Interessen im Rahmen des § 3 der Satzung.
2. Es verpflichtet sich, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und danach zu handeln.
3. Die Entrichtung des Beitrages regelt die Beitragsordnung des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.
4. Fördermitglieder unterstützen aktiv fördernd und ideell die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Landesvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

Die Organe des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine angemessene Vergütung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Landesvorstand sowie den Vertreterinnen der Ortsvereine und der kooperativen Mitglieder sowie den Einzelmitgliedern gemäß § 4 der Satzung.
2. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben jeweils 1 Stimme. Die Ortsvereine haben auf je angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - die jährliche Wahl von zwei Kassenprüferinnen
  - die Verabschiedung einer Wahlordnung
  - die Verabschiedung einer Geschäftsordnung
  - die Festsetzung der Jahresbeiträge und die Aufstellung der Beitragsordnung
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin
  - den Ausschluss von Mitgliedern (Berufung gegen Entscheidungen des Landesvorstandes)
  - die Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Verbandes
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 2/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## **§ 8**

### **Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, ihrer ersten und zweiten Stellvertreterin, der Beisitzerin / den Beisitzerinnen und den Kreisvorsitzenden der KreislandFrauenverbände.
2. Als beratendes Mitglied gehört dem Landesvorstand die Landesgeschäftsführerin des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. an.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes sind darüber hinaus der Präsident des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e. V. und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Landjugend RheinhessenPfalz.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes sind die Vertreterinnen der kooperativen Mitglieder i.S.d. § 4 Nr. 4.
5. Der Landesvorstand bleibt im Amt, bis der neue geschäftsführende Vorstand gewählt ist.
6. Der Landesvorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. zuständig, die nicht durch diese Satzung oder kraft Gesetzes der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Die Landesvorsitzende, bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin, beruft und leitet die Sitzung des Landesvorstandes und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind die Landesvorsitzende und die 1. und 2. Stellvertreterin, wobei jede alleinvertretungsberechtigt ist.
2. Bei Verhinderung der Landesvorsitzenden ist im Innenverhältnis zunächst die 1. Stellvertreterin, bei deren Verhinderung die 2. Stellvertreterin vertretungsberechtigt.
3. Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Gremium bis zu zwei Beisitzerinnen an und in beratender Funktion die Landesgeschäftsführerin des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.
4. Seine Aufgabe ist es, durch Beschlüsse den alltäglichen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten und gegenüber dem Landesvorstand Beschlussempfehlungen auszusprechen sowie ihn über aktuelle Ereignisse zu informieren.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim und einzeln. Näheres regelt die Wahlordnung des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.
6. Die Landesvorsitzende, bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin, beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 10**

### **KreislandFrauenverbände**

1. Die Ortsvereine des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. sind zu KreislandFrauenverbänden zusammengeschlossen.
2. Die Kreisverbände sind Untergliederungen des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. und haben ihren Sitz an der Geschäftsstelle des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.
3. Sie wählen ihre Vorstände in den regionalen Kreisversammlungen. Der jeweilige Kreisvorstand besteht aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und kann um weitere Mitglieder/Beisitzerinnen erweitert werden. Den Kreisvorständen gehört beratend die Kreisgeschäftsführerin an.
4. Die Kreisversammlung besteht aus dem Kreisvorstand und den Delegierten der LandFrauenvereine. Die Kreisvorstandsmitglieder haben jeweils 1 Stimmrecht. Jeder Ortsverein hat auf je 50 Ortsvereinsmitglieder eine Delegierte mit 1 Stimmrecht.
5. Die Kreisversammlung ist zuständig für die Wahl des Kreisvorstandes.
6. Die Kreisvorsitzende, bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin, beruft und leitet die Sitzung des Kreisvorstandes und die Kreisversammlung.
7. Der Kreisvorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
8. Die Kreisvorstände sind verantwortlich für die Erfüllung der Verbandsaufgaben auf Kreisebene und gewährleisten die interne Verbandskommunikation.

## **§ 11**

### **Landesgeschäftsstelle**

1. Die Landes- und Kreisgeschäftsstelle des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. wird von der Landesgeschäftsführerin geleitet.
  - 1.1. Sie führt die laufenden Geschäfte nach Weisung und im Auftrage der Mitglieder, des geschäftsführenden Vorstandes und des Landesvorstandes.
  - 1.2. Sie ist besondere Vertreterin i.S.d. § 30 BGB.
2. Die Landesgeschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigten der Landes- und Kreisgeschäftsstelle.
3. Personalentscheidungen werden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. getroffen.
4. Die Landesgeschäftsführerin bereitet die Jahresrechnung und den Haushaltvoranschlag als auch den Jahresbericht für den geschäftsführenden Vorstand vor.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Pauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bzw. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) vergütet werden.
  - 5.1. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand, sofern kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes betroffen ist. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - 5.2. Notwendige Auslagen des Landesvorstandes, der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins werden auf Antrag und gegen Beleg erstattet.
  - 5.3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
  - 5.4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung und Wahl**

1. Die Beschlüsse der Organe des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. nach § 6 der Satzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Landesvorsitzenden.
3. Die Einberufung der Organe hat in Textform (per Brief oder per E-Mail) zu erfolgen.
4. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Gleiches gilt für die Untergliederungen nach § 10 der Satzung des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.
6. Einzelheiten der Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand regelt die Wahlordnung des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V.

## **§ 13**

### **Niederschrift**

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse innerhalb des Land Frauen Verbandes Rheinhessen e. V. ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin, der Landesgeschäftsführerin und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

## **§ 14**

### **Haftung und Haftungsverzicht**

1. Gegenüber dem Verband sowie gegenüber den in seinem Auftrag handelnden Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Beauftragten verzichten die Mitglieder durch ihren Beitritt zum Verband und ihre Anerkennung dieser Satzung ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gleich welcher Art, welche aus dem Verbandsbetrieb (Aktivitäten, Veranstaltungen etc.) entstehen könnten.
2. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
3. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.
4. Dieser Haftungsausschluss gilt für jede Teilnahme an Aktivitäten oder Veranstaltungen, welche der Verband anbietet. Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf Schadensersatzforderungen gleich welcher Art, welche deren Leistungen übersteigen, wird seitens der Mitglieder bereits jetzt unwiderruflich verzichtet.

## **§ 15**

### **Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
6. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.
7. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung und seinem Vereinskalendar sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
  - 7.1. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z. B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
  - 7.2. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
8. In jedem Fall sind die Vorschriften des geltenden Datenschutzrechts zu beachten.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Auflösung**

1. Der Land Frauen Verband Rheinhessen e. V. kann nur in einer ordnungsgemäßen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Widersprechen mindestens sieben Mitglieder sofort in der Versammlung dem Auflösungsbeschluss, so ist dieser unwirksam und der Verein besteht weiter. Alle anderen Mitglieder, welche für eine Auflösung des Vereins gestimmt haben, haben in diesem Fall das Recht zur sofort wirksamen, außerordentlichen Kündigung.
4. Wird die Auflösung beschlossen, so ist zugleich über das vorhandene Vermögen zu beschließen. Es darf nur zur Förderung der in § 3 der Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.



## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.
2. Die Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Landesvorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 19**

### **Wirksamkeit**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2017 beschlossen.